

Stadt Bramsche

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 131.2

"Innenstadt 131 – 2. Änderung"

der Stadt Bramsche

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO

November 2013

**Träger öffentlicher Belange, private Belange,
Anregungen und Bedenken, Abwägung**

Planungsbüro

Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein

Bauassessor Städtebau - Dipl.-Ing. Raumplanung

Büro für

Städtebau - Bauleitplanung - Dorferneuerung
Verkehrsplanung - Städtebauliche Gutachten

Planung - Bauleitung - Bauabrechnung
Verkehrsanlagen – Freianlagen - Wohnumfeldgestaltung

48249 Dülmen, Teutenrod 11

Tel.: 02594 / 91 79 081

Mobilfunk: 0176 / 993 78 391

Email: peter.wallstein@alice-dsl.net

Bearbeitung:

Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein

Nr.	beteiligte TÖB/ Private	Datum	Anregungen zum BPlan Nr. 131 - 2. Änderung	Abwägung/ Beschlussvorschlag
1.	Landkreis Osnabrück Der Landrat Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	07.10.2013	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 04.09.2013 bis einschließlich 08.10.2013 habe ich zur Kenntnis genommen. Neben den im Vorfeld abgesprochenen und bereits von Ihnen eingearbeiteten Anregungen nehme ich aus Sicht des Landkreises Osnabrück wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Innenstadt I" der Stadt Bramsche keine Bedenken. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden ist in der Planbegründung zum Bebauungsplan aufgrund einer Gesetzesneufassung in aktualisierter Form hinzuweisen (Abschnitt 7.2): Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 05411323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die aktualisierten Hinweise bezüglich der gesetzlichen Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wurden in die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	beteiligte TÖB/ Private	Datum	Anregungen zum BPlan Nr. 131 - 2. Änderung	Abwägung/ Beschlussvorschlag
2.	LGN Regionaldirektion Hannover Kampfmittel- beseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover	05.09.2013	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein. bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gemäß § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs.3 Niedersächs. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p>Aussage aus der Anlage:</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Da seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nicht unterstellt werden konnte, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt, wurde in die Planzeichnung und in die Begründung der folgende Hinweis aufgenommen:</p> <p>„Sollte bei Erd- und Bauarbeiten / Eingriffen in den Untergrund der Verdacht auf Kampfmittel (z.B. Munition, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) aufkommen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist die zuständige nächstgelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hannover (Telefon: 0511 106-3000) umgehend zu informieren.“</p>

Nr.	beteiligte TÖB/ Private	Datum	Anregungen zum BPlan Nr. 131 - 2. Änderung	Abwägung/ Beschlussvorschlag
3.	Stadtbrandmeister Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche Armin Schnieder Finkenstraße 28 49565 Bramsche	31.08.2013	<p>In Bezug auf die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 - Innenstadt - haben wir aus Sicht der Feuerwehr folgende Anmerkungen:</p> <p>Eine ausreichend befestigte Fläche (Feuerwehraufstellfläche) an der Nordseite des Gebäudes halten wir für sinnvoll, um eine Drehleiter dort in Stellung bringen zu können.</p> <p>Ansonsten haben wir als Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche derzeit keine Bedenken gegen die o.g. Veränderungen. Für etwaige Rückfragen stehen wir natürlich wie immer gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Möglichkeit einer ausreichend befestigten Fläche (Feuerwehraufstellfläche) an der Nordseite des Gebäudes wird ausgeführt, dass die Sicherstellung des objektbezogenen Brandschutzes nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist, sondern sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung und den diesbezüglichen Durchführungsverordnungen richtet.</p>
4.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region Niedersachsen / Bremen Bavinkstr. 23 26789 Leer	08.10.2013	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.08.2013.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück Netzplanung Goethering 23-29 49074 Osnabrück	02.09.2013	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.08.2013 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 131 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben.</p> <p>Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Die uns übersandten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	beteiligte TÖB/ Private	Datum	Anregungen zum BPlan Nr. 131 - 2. Änderung	Abwägung/ Beschlussvorschlag
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Ludger Quaing Fachreferent Linientechnik Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück	17.09.2013	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben</p> <p>Bezüglich der o. g. Planung hat die Telekom derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	beteiligte TÖB/ Private	Datum	Anregungen zum BPlan Nr. 131 - 2. Änderung	Abwägung/ Beschlussvorschlag
-----	-------------------------	-------	--	------------------------------

Nr.	beteiligte Private	Datum	Anregungen zum BPlan Nr. 150 "Innenstadt X"	Abwägung/ Beschlussvorschlag
7.	Restemeier & Müller Rechtsanwälte & Notare Neumarkt 12 49074 Osnabrück	27.09.2013	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Sendung vom 27.08.2013.</p> <p>Während der Auslegungsfrist werden namens und mit Vollmacht der beiden Mandanten Herren Jerxen und Lüdinghaus nachhaltige Bedenken geltend gemacht. Zunächst verweise ich insoweit vollinhaltlich auf mein Schreiben vom 15.08.2013. Die dortigen Ausführungen werden hiermit auch während der Auslegungsfrist vorgebracht. Darüber hinaus wird namens der beiden Mandanten auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die Planungsbefugnis der Stadt Bramsche wird ausdrücklich bestritten. Die beabsichtigte Bauleitplanung steht in keiner Beziehung zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung. Anders lautende Angaben sind nur vorgeschoben. Zum einen handelt es sich um eine „Gefälligkeitsplanung“ für einen konkreten Investor ohne städtebaulichen Bezug. Zum anderen spielen sachfremde - fiskalische - Gesichtspunkte für die Bauleitplanung eine Rolle: Die Stadt Bramsche befürchtet, dass der derzeitige Eigentümer das Grundstück an die Stadt Bramsche zurückgibt. Da es sich um ein ehemaliges Sanierungsgebiet handelt, für das Landeszuschüsse gezahlt worden sind, droht die Rückzahlung von Zuschüssen.</p> <p>Bestärkt wird diese Einwendung durch die Historie der Bauabsichten auf dem Plangrundstück: Bereits im Jahr 2002 war eine Baugenehmigung erteilt worden. Gleiches gilt für entsprechende Bauvorlagen im Januar 2013. Beide Bauungsmöglichkeiten möchte der Bauherr aus subjektiven Gründen nicht realisieren, um mit dem jetzt angestrebten Bauvorhaben einen noch größeren Gewinn zu erzielen. Aus den Bauplänen ergibt sich, dass der Bauherr hochpreisigen Wohnraum schaffen möchte. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die beiden im Dachgeschoss geplanten Penthousewohnungen. Demgegenüber sollen die Baukosten möglichst gering gehalten werden. So soll z.B. auf eine Tiefgarage verzichtet werden. Die beabsichtigte Planung und die sich daraus ergebende Bauungsmöglichkeit haben für unsere Mandanten und ihre Grundstücke extrem negative Folgen, die nicht akzeptiert werden können.</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken und Ausführungen werden in der Gesamtheit zurückgewiesen</p> <p>Die Planungshoheit und insbesondere die Entscheidung, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern, um Ziele der Innenstadtentwicklung von Bramsche umzusetzen, liegt allein in der Kompetenz des Rates der Stadt Bramsche.</p> <p>Zudem ist Schaffung von Wohnraum in integrierter Innenstadtlage ein wesentliches Ziel der Stadtsanierung und der generellen Stadtentwicklungsplanung. Der Standort bietet diesbezüglich eine besondere Attraktivität in Bezug auf die kurzen Wege zu öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>Die Stadt Bramsche will durch die Aktivierung von bebaubaren Flächen das vorhandene Potential für eine attraktive innerstädtische Wohnbebauung im direkten Nahbereich der Bramscher Innenstadt verfügbar machen und schafft dazu durch die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen die planungsrechtliche Grundlage.</p> <p>Diese Strategie wird seit Jahren seitens der Stadt Bramsche erfolgreich betrieben. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Innenstadt I“ ist Bestandteil dieser Strategie und nicht anders zu beurteilen als die in den letzten Jahren vorausgehend aufgestellten bzw. geänderten Bebauungspläne im Innenstadtbereich von Bramsche.</p> <p>Die vom Stellungnehmer kritisierte Anpassung des Bauvorhabens durch den Bauherren steht dabei ausdrücklich nicht im Gegensatz zu den städtebaulichen Zielen der Stadt Bramsche, sondern entspricht der Zielsetzung, innenstadtnah attraktiven Wohnraum zu schaffen.</p>

Nr.	beteiligte TÖB/ Private	Datum	Anregungen zum BPlan Nr. 131 - 2. Änderung	Abwägung/ Beschlussvorschlag
noch 7.	noch Restemeier & Müller Rechtsanwälte & Notare Neumarkt 12 49074 Osnabrück	noch 27.09.2013	<p>Zwar wird von einer Dreigeschossigkeit gesprochen. Faktisch handelt es sich indes um die Möglichkeit einer viergeschossigen Bebauung, da an der Höhe des Erdgeschosses lediglich 2,5 cm fehlen.</p> <p>In den Wintermonaten wurde die zulässige Bebauung zu einer erheblichen Verschattung der Grundstücke unserer Mandanten führen. Durch die zulässige flexible Anordnung der Parkflächen entsteht in den Gebäuden der Grundstücke unserer Mandanten, aber auch auf den Freiflächen, die dem BPlan-Bereich zugeordnet sind, eine erhebliche Lärm- und Geruchsbelästigung durch an- und abfahrende Fahrzeuge.</p> <p>Dies gilt tagsüber, besonders aber in den Nachtstunden. Wegen des von mir bereits angesprochenen Vertrauensschutzes weise ich darauf hin, dass bis auf den Planbereich (Baulücke) alle angrenzenden Grundstücke aufgrund der bisherigen bauplanungsrechtlichen Situation bebaut worden sind. Als unser Mandant Herr Lüdinghaus sein angrenzendes Grundstück im Jahr 2007 käuflich erworben hat, konnte er zulässigerweise darauf vertrauen, dass für die Bebauung der einzigen Baulücke ebenfalls der bestehende Bebauungsplan maßgeblich bleibt. Die Stadt Bramsche ist in ihren Planänderungsmöglichkeiten durch die vorhandene Bebauung eingeschränkt. Die Gremien der Stadt Bramsche müssen auf die Eigentümer der benachbarten Grundstücke Rücksicht nehmen und deren schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Festsetzungen des Bebauungsplanes beachten.</p> <p>Wir bitten um kurzfristige Eingangsbestätigung des vorliegenden Schreibens. Im Übrigen halten Sie uns bitte über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden.</p>	<p>noch Die vorgebrachten Bedenken und Ausführungen werden in der Gesamtheit wie vorausgehend zurückgewiesen</p> <p>Gegenüber des ersten Baukonzeptes, das ein Wohn- und Geschäftshaus vorsah mit 2 Ladeneinheiten und 5 Wohnungen verteilt auf 907,32 m² ist nun ein Mehrfamilienhaus mit 8 Wohnungen mit insgesamt 748,56 m² Wohnfläche vom Bauherren beabsichtigt, wobei verschiedene Wohnungsgrößen ein bedarfsgerechtes Angebot bedienen sollen.</p> <p>Da alle Abstandsflächen des geplanten Objektes nachgewiesenermaßen auf dem Grundstück selbst liegen, bestehen seitens der Stadt Bramsche keine Zweifel, dass die nachbarrechtlichen Belange der Einwänder gewahrt bleiben.</p> <p>Wenn im Erdgeschoss keine Wohnräume vorhanden sind und die Geschosshöhe – wenn auch knapp – unter dem Maß von 2,20 m bleibt, handelt es sich nach der Begriffsbestimmung gemäß § 2 NBauO definitiv um kein Vollgeschoss. Damit entspricht es als Gebäude mit drei Vollgeschossen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und hat Anspruch auf eine Baugenehmigung. Auch die höchstzulässige GFZ (Geschossflächenzahl) und GRZ (Grundflächenzahl) wird nachgewiesenermaßen eingehalten.</p> <p>Im derzeit noch rechtsgültigen Bebauungsplan sind 13 Stellplätze festgesetzt; 6 davon direkt an der Grundstücksgrenze der Einwänder. Für das geplante Bauvorhaben sind nun nur noch 12 Stellplätze vorgesehen, 7 davon unter dem ersten Wohngeschoss, 5 weitere gemäß Bauplanung an der Grundstücksgrenze der Einwänder.</p> <p>Eine unzumutbare zusätzliche Belastung der Einwänder im Vergleich zum derzeit geltenden Planungsrecht kann nach Auffassung der Stadt Bramsche hieraus nicht konstruiert bzw. abgeleitet werden.</p>

Nr.	beteiligte TÖB/ Private	Datum	Anregungen zum BPlan Nr. 131 - 2. Änderung	Abwägung/ Beschlussvorschlag
8.	Restemeier & Müller Rechtsanwälte & Notare Neumarkt 12 49074 Osnabrück	15.08.2013	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen haben uns beauftragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herrn Ingolf Jerxsen, Am Markt 12, 49565 Bramsche 2. Herr Frank Lüdinghaus, Südblick 1, 49565 Bramsche. <p>Vollmachten der beiden Mandanten sind in beglaubigter Abschrift beigelegt.</p> <p>Herr Jerxsen ist Eigentümer des Grundstücks Am Markt 12 in Bramsche, dass er mit seiner Familie bewohnt; Herr Lüdinghaus ist Eigentümer des Grundstücks Am Markt 14 in Bramsche.</p> <p>Der Ortsrat Bramsche sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt befassen sich in ihren Sitzungen am 15.08.2013 mit der Beschlussfassung zum Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 „Innenstadt I“ mit örtlichen Bauvorschriften.</p> <p>Unsere Mandanten sind als Eigentümer der unmittelbar nördlich des Plangebietes angrenzenden Grundstücke durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in eigenen Rechten betroffen. Die Belange unserer Mandanten sind zwingend in die weiteren Überlegungen einzustellen und zu berücksichtigen. Ohne ein solches Vorgehen wäre eine gerechte Abwägung von vornherein unmöglich (vgl. § 1 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BauGB). Dabei ist insbesondere auch der Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zugunsten unserer Mandanten zu berücksichtigen: Die Mandanten haben einen Anspruch darauf, dass ihr Vertrauen in den Bestand des Bebauungsplanes in seiner aktuellen Fassung nicht zerstört wird. Dies aber wäre der Fall, wenn im Sinne der Beschlussvorlage ein Auslegungsbeschluss gefasst würde.</p> <p>Mit dem vorliegenden Schreiben machen unsere Mandanten deutlich, dass sie die in Aussicht genommene Änderung des Bebauungsplanes keinesfalls akzeptieren werden, sondern alle in Betracht kommenden rechtlichen Schritte in Anspruch nehmen. Bitte unterrichten Sie mich über den aktuellen Verfahrensstand.</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken und Ausführungen werden in der Gesamtheit zurückgewiesen</p> <p>Zur Abwägung und zu den Gründen der Zurückweisung siehe die ausführlichen Ausführungen zur vorausgehenden Nr. 7 dieses Dokuments.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen:</p> <p>Nach aktueller Rechtsprechung (vgl. Urteil OVG Berlin Brandenburg, Beschluss v. 19.12.2012 – 10 N 30.10) haben Änderungen der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung durch Bebauungspläne kraft Bundesrecht grundsätzlich keine nachbarschützende Funktion.</p> <p>Wenn also alle sonstigen Kriterien mit nachbarschützender Wirkung eingehalten werden, besteht für die Stadt Bramsche kein Anlass, einer unzulässigen Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke und ihrer Eigentümer durch die Bebauungsplanänderung Vorschub zu leisten oder diese aktiv zu betreiben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund gibt es auch keinen Vertrauensschutz in den Bestand des Bebauungsplanes in seiner derzeit rechtsgültigen Fassung; denn:</p> <p>in Bezug auf die richtige und zukunftsorientierte Stadtentwicklung der Stadt Bramsche liegt die Entscheidung über den Inhalt und die Zielrichtung einer Bebauungsplanänderung im Rahmen der Planungshoheit bei der Stadt Bramsche selbst.</p>

Nr.	beteiligte TÖB/ Private	Datum	Anregungen zum BPlan Nr. 131 - 2. Änderung	Abwägung/ Beschlussvorschlag
-----	-------------------------	-------	--	------------------------------

aufgestellt:

Dülmen, den 04. November 2013



.....
(Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein)